



Satzung des Fördervereins der Grundschule Alexandersfeld e.V. (29. September 2016)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein GS Alexandersfeld e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg. Er ist gemeinnützig, unpolitisch und konfessionell nicht gebunden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Grundschule Alexandersfeld in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit, über die öffentlichen Mittel hinaus, materiell und ideell zu unterstützen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Grundschule Alexandersfeld.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Ausgaben des Vorstands oder einer vom Vorstand beauftragten Person zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben werden gegen Beleg aus den Mitteln des Vereins erstattet.

§ 4 Eigentumsrechte

1. Die vom Verein angeschafften Lehr-, Lern- und sonstigen Mittel bleiben in seinem Eigentum. Der Vorstand entscheidet, von wem und in welchem Umfang das Besitzrecht ausgeübt werden darf.
2. Über eventuell anfallende Wartungskosten entscheidet der Vorstand.
3. Beschädigungen oder Verlust werden nach den Vorschriften des BGB abgewickelt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich der Grundschule Alexandersfeld verbunden fühlt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmebestätigung erfolgt zeitnah durch den Vorstand.
3. Ehe- oder Lebenspartner/innen können auf Wunsch die Mitgliedschaft beitragsfrei erhalten.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Ausschluss gem. § 5 der Satzung,
 - c) Austritt des Mitglieds,
 - d) Löschung aus dem Vereinsregister
 - e) Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes
5. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Förderverein erfolgt durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Diese muss mit einer Frist von einem Monat zum Schuljahresende erfolgen. Eine Bestätigung über das Ende der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand.
6. Scheidet ein Mitglied aus, so endet auch die beitragsfreie Mitgliedschaft des Ehe- oder Lebenspartners.

§ 6 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit Beiträgen oder anderen Zahlungsverpflichtungen länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist oder wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es gegen die Satzung verstößt.

2. Der Ausschluss ist durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Dem Mitglied ist mindestens eine Woche vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen eines Monats nach Erhalt des Beschlusses beim Vorstand schriftlich gegen die Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die mittels schriftlicher Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden kann. Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Das Stimmrecht von Ehe- oder Lebenspartnern kann nur durch eine Stimme wahrgenommen werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 8 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Die zur Finanzierung des Vereins und seiner Aufgaben erforderlichen Mittel können insbesondere aufgebracht werden durch das Sammeln von Geld- und Sachspenden, die Vereinnahmung von Mitgliedsbeiträgen sowie die Organisation von Veranstaltungen zur Generierung von Spenden.

2. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mindest-Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist zwischen dem 1. Tag des laufenden Geschäftsjahres und dem 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres durch Abbuchung oder Überweisung zu entrichten.

4. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.

5. Über einen höheren Mitgliedsbeitrag entscheidet jedes Mitglied selbst.

6. Spenden können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

7. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie die Kassenprüfer.
2. Der Vorstand ist untergliedert in den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB und den erweiterten Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie tritt mindestens einmal jährlich im Zeitraum 01. September - 31. Dezember zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, unter Wahrung einer 14-tägigen Einladungsfrist und unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einberufen werden.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl eines Kassenprüfers für die Dauer von einem Jahr,
 - c) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichts des Kassenprüfers,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
 - f) Festsetzung des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages,
 - g) Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - h) Beschluss über Satzungsänderungen mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder,
 - i) Beschluss über die Auflösung des Vereins
6. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Darin müssen folgende Angaben enthalten sein: Ort, Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer sowie die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht geheime Abstimmung von mindestens einem der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.
5. Für die Wahlen gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen einen Wahlleiter. Dieser Wahlleiter ist auch für die Losentscheidung zuständig.

§ 12 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Finanzverwalter
 - d) dem Schriftführer
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertreten soll.
3. Der Finanzverwalter verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Finanzverwalters oder des Vorsitzenden.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und maximal drei möglichen Beisitzern.
5. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählen. Dies ist in einem Protokoll festzuhalten und den Mitgliedern mitzuteilen. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt dann die Neuwahl für das ausgeschiedene Mitglied.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der erweiterte Vorstand beschließt in seinen Sitzungen über Anträge der Schulleitung, der Mitglieder und der Vorstandsmitglieder sowie über die Vergabe der Mittel.

2. Vorstandssitzungen können von allen Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Darin wird protokolliert: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters sowie die gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (auch per E-Mail) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen. Über diese Beschlüsse ist Protokoll zu führen und anschließend vom Vorstand zu unterschreiben.

6. Zu den Vorstandssitzungen wird in der Regel die Schulleiterin eingeladen. Diese hat eine beratende Funktion.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Sach- oder Personenschäden, die bei der Ausführung von Tätigkeiten entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 15 Kassenprüfung

1. Nach Beendigung eines Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfer vorgenommen. Über das Ergebnis ist auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Bericht ist spätestens vier Monate nach Ende des zu prüfenden Geschäftsjahres abzuschließen.
2. Der Kassenprüfer ist auf der jährlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Er darf nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

§ 16 Auflösung

1. Über die Auflösung des Fördervereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte auf Vorschlag des Vorstandes zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oldenburg (Oldb.) zwecks Förderung der Grundschule Alexandersfeld.